

Antrag

der Abg. Karl Rombach u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Gewässerrandstreifen im Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne der Regelung des Gewässerrandstreifens im WG sind;
2. wie sie die betroffenen Landwirte informiert, bei welchen konkreten Gewässern ein Gewässerrandstreifen im Sinne des Gesetzes vorliegt, ob sie dabei die Verfügbarkeit von Internet voraussetzt und falls ja, wie sie die fehlende Leistungsfähigkeit der Internetanschlüsse im ländlichen Raum berücksichtigt, die sich besonders beim Herunterladen von Karten zeigt;
3. wie viele Schläge, Flurstücke, Eigentümer und landwirtschaftliche Bewirtschafter vom Fünfmeterstreifen betroffen sein werden, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und auf die Ackerfläche;
4. welche Pflegemaßnahmen im Fünfmeterbereich sie bei Ackerland und bei Grünland aus produktionstechnischer Sicht für empfehlenswert hält, welche Kosten dabei in der Praxis (einschließlich Anschaffung und Lagerung von Maschinen, Rüst- und Wegezeiten) je Hektar anfallen für die Pflege oder für die Ansaat des Fünfmeterbereichs und wie hoch diese Kosten im Fall der kleinsten Teilflächen sind;
5. in welchem Umfang „unwirtschaftliche Restflächen“ anfallen, die gesetzlich vom Land entschädigt werden müssen;
6. in welchen Fällen das Land oder der Gewässer-Unterhaltsverpflichtete die Pflege der Randflächen übernimmt und ob ein Landwirt z. B. den Landschaftserhaltungsverband oder die Gemeinde kostenfrei beauftragen kann;

7. ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass Mindestbreiten von fünf Metern nach Untersuchungen in Niedersachsen (Sellheim) keine wirksame Nitratrückhaltung des Oberflächenabflusses bringen;
8. ob sie bereit ist, bestimmte Ackerflächen von der Umwandlungspflicht auszunehmen, wenn aufgrund eines höherliegenden Damms oder wegen fehlendem Gefälle keinerlei Oberflächenabfluss vom Acker in das Gewässer zu erwarten ist.

02.08.2013

Rombach, Traub, Rüeck, Gurr-Hirsch, Dr. Rapp, Köberle, Reuther, Burger CDU

Begründung

Das Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg sieht in einem Fünfmeterstreifen des Zehnmeter-Gewässerrandstreifens ein Verbot für Düngemittel, Pflanzenschutz und ab 2019 leider auch für Ackernutzung vor. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Nachträglich im Gesetzentwurf aufgenommen wurde die Möglichkeit, Gehölze zur Energiegewinnung anzupflanzen oder umbruchlos Nektar-Pflanzen im Fünfmeterstreifen anzusäen.

Grünland und Ackerland werden zu einem Pflegefall, wenn sie nicht in derselben Weise wie der übrige Schlag genutzt werden können. Je kleiner eine isoliert liegende Teilfläche ist, desto höher sind die Pflegekosten je Quadratmeter. Die Landesregierung muss schon zur Angabe der Folgekosten ermitteln, in welchem Umfang sie Lasten auf Grundeigentümer und Landwirte legt und in welchen Fällen sie Pflegepflichtigen finanziell ausgleicht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. August 2013 Nr. 5-0141.5/441/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. was Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne der Regelung des Gewässerrandstreifens im WG sind;

Eingangs ist zu bemerken, dass sich die Fragen dieses Antrags offenkundig nicht auf das derzeit geltende Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beziehen, sondern auf den dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg (Drucksache 15/3760), das in Artikel 1 den Entwurf eines neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg enthält. Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag am 18. Juli 2013 unter Tagesordnungspunkt 7 in Erster Lesung beraten (Plenarprotokoll 15/75 Seite 4569 ff.) und an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft überwiesen (Seite 4575).

Der Entwurf für ein neues Wassergesetz schlägt in § 29 Absatz 1 Satz 2 folgende Ausnahme von den Regelungen über den Gewässerrandstreifen vor: „Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.“ Dieser Satz ist identisch mit § 68 b Absatz 2 Satz 3 des geltenden Wassergesetzes in der durch das Änderungsgesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 773) eingefügten Fassung, in Kraft getreten am 1. Januar 1996. Diese Regelung soll absichtlich unverändert fortgeführt werden, um auf die seinerzeitige Gesetzesbegründung sowie den zwischenzeitlichen Erläuterungen, Erfahrungen und Klarstellungen vor Ort weiterhin zurückgreifen zu können. In der Begründung zum Gesetzentwurf von 1995 (Drucksache 11/6166 Seite 20 der Begründung) sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wie folgt erläutert: „Hierunter können kleine Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wie zum Beispiel Be- und Entwässerungsgräben, oder Wasserstaffeln in Weinbergen fallen. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung dann nicht vorliegt, wenn ein Bach natürlichen Ursprungs mit einer naturgegebenen Vorflutereigenschaft vorliegt.“

Die Frage, ob ein Gewässer von untergeordneter Bedeutung ist oder nicht, muss letztlich im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von der zuständigen unteren Wasserbehörde entschieden werden, wobei eine Orientierung am Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) erfolgen kann.

2. wie sie die betroffenen Landwirte informiert, bei welchen konkreten Gewässern ein Gewässerrandstreifen im Sinne des Gesetzes vorliegt, ob sie dabei die Verfügbarkeit von Internet voraussetzt und falls ja, wie sie die fehlende Leistungsfähigkeit der Internetanschlüsse im ländlichen Raum berücksichtigt, die sich besonders beim Herunterladen von Karten zeigt;

Soweit den betroffenen Landwirten nicht bereits aufgrund der seit nahezu 18 Jahren geltenden bisherigen gesetzlichen Regelung ohnehin bekannt ist, ob bei den sie betreffenden konkreten Gewässern ein Gewässerrandstreifen im Sinne des Gesetzes vorliegt, können sie nach wie vor die zuständigen unteren Wasserbehörden um Auskunft ersuchen. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Wassergesetzes sind nach dessen Verabschiedung durch den Landtag insbesondere Informationsveranstaltungen für die Wasserbehörden vorgesehen, bei denen auch das Thema Gewässerrandstreifen angesprochen werden wird. Die Landesregierung erhofft sich auch eine aktive Beteiligung der Landwirtschaftsverbände an der Aufklärung über die neuen Vorschriften.

In der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf wird auf das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN) hingewiesen, das als Orientierung dienen kann und über das Internet allgemein zugänglich ist. Da Zweifelsfragen mit den unteren Wasserbehörden oder anderen Sachkundigen abgeklärt werden können, ist ein eigener Internetzugang nicht erforderlich, zumal sich die Eigenschaft eines Gewässers von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung in aller Regel nicht ändert, sodass zumindest kein ständiger Zugriff auf das AWGN nötig ist.

Abgesehen davon ist nach heutigem Stand davon auszugehen, dass die Betroffenen sich über ein internetbasiertes System informieren können.

Die Leistungsfähigkeit der Internetanschlüsse im ländlichen Raum wurde in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Laut Bericht des Breitbandatlasses des Bundes Ende 2012 konnten in Baden-Württemberg 99,3% der Haushalte über einen Internetanschluss mit mehr als 1 Mbit/s beim Herunterladen verfügen. Bei Bandbreiten von mehr als 2 Mbit/s waren es 97,3% und bei Bandbreiten von mehr als 50 Mbit/s immerhin 76,6%, womit Baden-Württemberg an der Spitze der Flächenländer liegt. Die Versorgungssituation wird sich noch weiter verbessern, zum einen durch den Ausbau von LTE (Long Term Evolution) und zum anderen durch die Aktivitäten vieler Kommunen beim Breitbandausbau im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II.

Als inzwischen leistungsfähige und kostengünstige Alternative bietet sich ein Internetzugang über Satellit an. Dabei können zu marktüblichen Preisen Bandbreiten von bis zu 20 Mbit/s beim Herunterladen erreicht werden.

3. *wie viele Schläge, Flurstücke, Eigentümer und landwirtschaftliche Bewirtschafter vom Fünfmeterstreifen betroffen sein werden, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche und auf die Ackerfläche;*

Für die Ermittlung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen können zur Orientierung die räumlichen Informationen aus dem Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN), dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Landwirtschaft (Bruttoflächen InVeKoS), der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) sowie dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) der Landesvermessung herangezogen werden. Auf dieser Basis ergab sich im Jahr 2012 eine modellhafte Abschätzung der betroffenen Gesamtackerfläche von ca. 1.600 ha (ca. 0,2% der Gesamtackerfläche BW – 831.000 ha), verteilt auf ca. 65.000 Flurstücke (ca. 4% der Flurstücke mit Ackerflächen in BW – 1.580.000) mit ca. 88.000 Eigentümern, wobei es pro Flurstück mehrere Eigentümer geben kann. Die Anzahl der betroffenen Eigentümer ist insgesamt jedoch kleiner, da ein Eigentümer mehrere Flurstücke besitzen kann.

4. *welche Pflegemaßnahmen im Fünfmeterbereich sie bei Ackerland und bei Grünland aus produktionstechnischer Sicht für empfehlenswert hält, welche Kosten dabei in der Praxis (einschließlich Anschaffung und Lagerung von Maschinen, Rüst- und Wegezeiten) je Hektar anfallen für die Pflege oder für die Ansaat des Fünfmeterbereichs und wie hoch diese Kosten im Fall der kleinsten Teilflächen sind;*

Die Pflegemaßnahmen kann der Bewirtschafter im Rahmen des gesetzlich Möglichen nach eigenem Ermessen auswählen. Als Mindestpflfegemaßnahme gilt § 26 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz Baden-Württemberg. Danach sind die Besitzer landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder zu pflegen, indem sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Aufgrund der Vielfalt der möglichen Pflegemaßnahmen und der betriebsindividuellen Verhältnisse ist keine Kostenrechnung möglich.

5. *in welchem Umfang „unwirtschaftliche Restflächen“ anfallen, die gesetzlich vom Land entschädigt werden müssen;*

Bei den gesetzlichen Anforderungen im Gewässerrandstreifen handelt es sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig sind. In § 29 Absatz 5 des Gesetzentwurfs ist aber eine – in § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht enthaltene – Entschädigungsregelung vorgesehen, nach der Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten Entschädigung zu leisten ist, wenn sie durch die Anforderungen im Gewässerrandstreifen unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden. Es kann sich hierbei nur um Fälle besonders hoher Eingriffsintensität handeln. Art und Umfang der Entschädigung bestimmten sich nach § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes.

In welchem Umfang durch die Gewässerrandstreifenreglung „unwirtschaftliche Restflächen“ anfallen, die nach dieser Entschädigungsregelung entschädigt werden müssen, lässt sich angesichts der Unterschiedlichkeit denkbarer Fallkonstellationen nicht pauschal beantworten.

6. *in welchen Fällen das Land oder der Gewässer-Unterhaltsverpflichtete die Pflege der Randflächen übernimmt und ob ein Landwirt z. B. den Landschaftserhaltungsverband oder die Gemeinde kostenfrei beauftragen kann;*

Eine Verpflichtung des Landes oder der sonstigen Träger der Unterhaltungslast an Gewässern, also insbesondere der Gemeinden, die Pflege der Gewässerrandstreifen zu übernehmen, besteht bisher nicht und ist auch nicht vorgesehen. Freiwillige Lösungen sind in vielfältiger Art möglich.

7. ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass Mindestbreiten von fünf Metern nach Untersuchungen in Niedersachsen (Sellheim) keine wirksame Nitratrückhaltung des Oberflächenabflusses bringen;

Spezielle Untersuchungen aus Niedersachsen zur Wirksamkeit oder Mindestbreiten von Gewässerrandstreifen zur Nitratrückhaltung des Oberflächenabflusses sind nicht bekannt. Nach Kenntnis des Umweltministeriums hatte Herr Sellheim auf dem Praxistag der Stiftung NordWestNatur in einem Vortrag zum Thema Randstreifen auf Grundlage von Literaturangaben vom Beginn der 90er-Jahre die These vertreten, dass Gewässerrandstreifen grundsätzlich zum guten ökologischen Zustand von Gräben, Bächen und Flüssen beitragen, ihre Wirkung aber entscheidend von Nutzungseinflüssen abhängt. Die Nitratrückhaltung des Oberflächenabflusses sei abhängig von der Breite der Gewässerrandstreifen. Bei der Mindestbreite von fünf Metern sei hier keine wirksame Retention von Nitrat zu erwarten, ab 20 Metern Breite würden jedoch Retentionsleistungen von im Mittel 78 % erzielt. Deutlich besser seien die Wirkungen bei der Rückhaltung von Sedimenten. Hier würden Werte von ca. 80 % bereits ab einer Breite von fünf Metern nachgewiesen. Ganz wichtig seien Gewässerrandstreifen, auch bei geringer Breite, an kleinen Gewässern.

Die in Baden-Württemberg im Außenbereich bereits jetzt gesetzlich vorgeschriebene Breite von zehn Metern und die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einführung eines Fünf-Meter-Streifens mit dem Verbot der Ackerlandnutzung und dem Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind geeignet, die Einträge in die Gewässer – nicht nur in Bezug auf Nitrat – zu reduzieren, die ökologische Funktion oberirdischer Gewässer zu verbessern, Erosion zu vermindern und den Wasserabfluss zu sichern.

8. ob sie bereit ist, bestimmte Ackerflächen von der Umwandlungspflicht auszunehmen, wenn aufgrund eines höherliegenden Damms oder wegen fehlendem Gefälle keinerlei Oberflächenabfluss vom Acker in das Gewässer zu erwarten ist.

Der dem Landtag vorliegende Entwurf für ein Wassergesetz sieht im Unterschied zum Anhörungsentwurf in einem Bereich von fünf Metern des Gewässerrandstreifens für bestehende Ackerflächen keine Umwandlungspflicht in Grünland mehr vor. Aufgrund der in der Anhörung vorgetragenen Bedenken von Seiten der Landwirtschaft gegen eine Umwandlungspflicht soll nach § 29 Absatz 3 Nummer 3 des Entwurfs der Landesregierung ab 2019 in diesem Bereich die Nutzung als Ackerland nicht mehr zulässig sein. Möglich bleiben sollen jedoch neben der Nutzung als Grünland ausdrücklich auch bestimmte andere Nutzungen.

Bei den angesprochenen Fallkonstellationen dürfte es sich um besondere und seltene Ausnahmefälle handeln, die einer generellen Regelung nicht zugänglich sind. Gegebenenfalls könnten im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde im Außenbereich oder die Gemeinde im Innenbereich Befreiungen erteilt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 4 des Entwurfs in Verbindung mit § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen, etwa wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft